

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:

Hinweise zum Europäischen Feuerwaffenpass (§32 WaffG)

1. Jäger, Sportschützen und Brauchtumsschützen, die in einen anderen Mitgliedsstaat (= Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens) reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Schießsport bzw. Brauchtum nachzugehen, können in der Regel ohne Zustimmung des zu besuchenden Mitgliedstaates eine oder mehrere Feuerwaffen der Kategorien C und D (Jäger, Brauchtumsschützen) bzw. der Kategorien B, C oder D (Sportschützen) mitnehmen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise durch Vorlage einer Einladung zur Jagd-, Sport- oder Brauchtumsveranstaltung nachweisen können.
2. In der Regel werden von der oben genannten Bestimmung drei (bei Sportschützen bis zu sechs) der im Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen nebst der für diese Schusswaffe(n) erforderlichen Munition erfasst.
3. Da jedoch noch nicht alle diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen und einzelne Mitgliedstaaten den Erwerb und Besitz bestimmter Schusswaffen verboten oder von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht haben, sollte der Inhaber des Europäischen Feuerwaffenpasses vor Antritt einer Besuchsreise in einen Mitgliedstaat klären (z.Bsp. bei den jeweiligen in Deutschland ansässigen Botschaften), ob:
 - a) die zuständige Behörde des zu besuchenden Mitgliedstaates eine vorherige Zustimmung verlangt,
 - b) die Mitnahme bestimmter im Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen in dem zu besuchenden Mitgliedstaat verboten ist, oder
 - c) die Mitnahme bestimmter im Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht wird.

Für die Mitnahme von mehr als drei Schusswaffen und die Mitnahme von Schusswaffen der Kategorie B (Kurz Waffen, Selbstladewaffen) durch Jagdscheininhaber ist grundsätzlich eine vorherige Genehmigung des Besuchsmitgliedstaates notwendig.

Entsprechend – von den oben genannten Ausnahmetatbeständen nicht erfasste – genehmigungspflichtige Schusswaffen sind bei Genehmigungsfähigkeit von der zuständigen Behörde des zu besuchenden Mitgliedstaates zusätzlich in der Spalte 5 des Feuerwaffenpasses befristet zu genehmigen.

Außerdem sind alle – von dem jeweiligen waffenrechtlichen Bedürfnis her zugelassenen – Leihwaffen, die auf Wunsch des Antragstellers in den Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, von der am Wohnsitz in Deutschland zuständigen Waffenbehörde zusätzlich im Feuerwaffenpass auf höchstens einen Monat zu befristen.

Erhalten am _____